

Marktgemeinde Guntramsdorf

Rathaus Viertel 1/1
2353 Guntramsdorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>
e-mail: office@guntramsdorf.noel.gv.at

Zahl:
32217/2022

Bearbeiter:
Ing. Se/Sm

Datum:
03.05.2022

Betrifft:

VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG

Totalsperre Sportplatzstraße

von der Kreuzung mit der Viktor-Kaplan-Gasse bis zum Parkplatz des BORG. (Veranstaltung TOP RIDER)

BESCHEID

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Marktgemeinde Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, gemäß § 82 Abs. 1 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs durch die Totalsperre

der Sportplatzstraße
von der Kreuzung mit der V. Kaplan-Gasse bis zum Parkplatz des BORG,

bewilligt, sofern die in der **Beilage A** angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

Gemäß Tarif B, Ziffer 17 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800/2 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 20,90** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 20,90** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Der Bürgermeister

Robert Weber, MSc

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1-3 angeführten Verkehrsbeschränkung verfügt.
Die Verordnung tritt am 04.05.2022 in Kraft.

Erght an:

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, A-2353 Guntramsdorf
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister

Robert Weber, MSc

€ 19,90 Verwaltungsabgabe, und € 14,30 Bundesgebühr sind mit beiliegendem Erlagschein zu entrichten!

BEILAGE A

**Bedingungen zur Bewilligung gem. § 82 Abs. 1 StVO 1960
vom 03.05.2022 Ing. Se/Sm,**

**Fahrbahnbereich und Parkbereich zwischen dem
Kreuzungsbereich V. Kaplangasse mit der Sportplatzstraße,
sowie dem Parkplatz des BORG**

1. Die Bewilligung ist für die Zeit vom
10.05.2022, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
aufrecht.
2. Die Verkehrszeichen sind nach Ablauf der Bewilligung **sofort** zu entfernen.
3. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit dem Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

- **Fahrverbot in beiden Richtungen**

**gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff.1**

**Im Kreuzungsbereich V. Kaplangasse mit der Sportplatzstraße, sowie
beim Parkplatzen des BORG**

- **Sackgasse**

**gem. StVO 1960, i.d.d.g.F.
§ 53, Abs. 11**

Im Kreuzungsbereich der Sportplatzstraße mit der Friedhofstraße

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Guntramsdorf, 03.05.2022
Bearbeiter: Ing.Se/Sm
Bauamt: 32217/2022

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt errechnet:

Verwaltungsabgabe gemäß Tarifpost V. 17 der Gemeinde-
Verwaltungsabgaben-Verordnung 1973, LGBl. Nr. 3800-7, in der
derzeit geltenden Fassung,

in der Höhe von € 20,90 laut Bescheid

Barauslagen, welche gemäß § 76 AVG 1950 zu ersetzen sind, für
Bundesgebühr

in der Höhe von € 14,30

Gesamtsumme € 35,20

sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu
überweisen.

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601